

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
– Drucksache 18/6815 –

Keine Klassenfahrt nur wegen Diabetes

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6815** – vom 3. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Klassenfahrten stellen einen wichtigen Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule dar. Ausführungen dazu macht die Richtlinie für Schulfahrten vom 2. Oktober 2007.

Trotz Ausbau der inklusiven Arbeit an Schulen kommt es vor, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen wie z. B. Diabetes Typ 1 von Klassenfahrten ausgeschlossen werden. Dies ist für betroffene Kinder sehr schmerzhaft und führt zu Mobbing, Ausgrenzung und Selbstzweifeln bei den Kindern, die aufgrund einer Krankheit nicht mit auf eine Klassenfahrt dürfen.

Modelle wie KLAFa (Klassenfahrtbetreuung über die Deutsche Diabetes-Hilfe) können für einzelne Kinder sicher eine Lösung sein, stellen jedoch auch eine Besonderheit dar, wenn Kinder und Jugendliche eine außerschulische Begleitung während der Fahrt haben. Auch sind solche Personen immer schwieriger zu finden.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gewährleistet das Land, dass auch Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen an Klassenfahrten teilnehmen können?
2. Wer hat die Entscheidungshoheit, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer Klassenfahrt auszuschließen?
3. Gibt es Vorgaben bzw. Kriterien, wie eine Entscheidung über einen Ausschluss der Teilnahme zu fällen ist?
4. Wie werden die Eltern, evtl. auch Kinderärzte in eine solche Entscheidung eingebunden?
5. Wie will die Landesregierung die Teilnahme von erkrankten Kindern an Klassenfahrten gewährleisten?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, die Richtlinien für Schulfahrten oder evtl. andere Gesetze und Verordnungen wegen Schulfahrten, Wandertagen u. Ä. im Gedanken an Inklusion anzupassen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 24.07.2023
18/7022



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

24. Juli 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
„Keine Klassenfahrt, nur wegen Diabetes“
- Drucksache 18/6815 -

Vorbemerkung:

Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf bestmögliche individuelle Bildung, Erziehung und Unterstützung mit dem Ziel größtmöglicher Aktivität und Teilhabe. Dies gilt auch für Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge. Sie fördern als wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten und gehören auch für Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen selbstverständlich zum schulischen Alltag.

Dank guter medizinischer Versorgung können die meisten von ihnen sich wie gesunde Gleichaltrige entwickeln und an allen schulischen Aktivitäten teilnehmen. Aber sie müssen ihre Krankheit und die therapeutischen Maßnahmen, die manchmal sehr aufwändig sind, dauerhaft in ihren Alltag und somit auch in den Schulalltag integrieren und sind dabei häufig auf eine individuell angepasste Begleitung und Unterstützung durch die Schule angewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu den Fragen 1 bis 5:

Bereits bei der Planung einer Klassen- oder Kursfahrt, einer Schulwanderung oder eines Unterrichtsganges sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen, damit auch ihnen die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, um die Teilnahme auch im Fall einer chronischen Erkrankung sicherzustellen, kann stets nur individuell gemeinsam mit den Eltern und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festgelegt werden.

Wichtige Hinweise bietet die Handreichung zum Umgang mit chronischen Erkrankungen in der Schule, die das Ministerium für Bildung 2014 herausgegeben hat. Sie beschreibt, welche pädagogischen Entscheidungen möglich und nötig sind, um Kindern und Jugendlichen mit chronischer Erkrankung eine normale Teilnahme am Schulalltag und allen schulischen Aktivitäten zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern und sie gibt Hinweise zu Gestaltungs- und Ermessensspielräumen für eine gelingende Kooperation aller Beteiligten als Grundlage für erfolgreiches Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Voraussetzung für eine optimale schulische Betreuung chronisch kranker Schülerinnen und Schüler ist eine enge Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule im Hinblick auf die individuelle Situation der Betroffenen. § 2 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) verpflichtet die Schule zu einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern. Den Eltern obliegt die Gesundheitsfürsorge für ihre Kinder. Sie sind gemäß § 2 Abs. 6 SchulG verpflichtet, „die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen“ zu informieren. Dazu zählen auch chronische Erkrankungen des Kindes.

Um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu unterstützen und zu fördern, benötigen die betreuenden Lehrkräfte Grundkenntnisse der jeweiligen Erkrankung. Dazu sind Absprachen mit den Eltern, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt sowie den Betroffenen selbst erforderlich.

Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1. Sie müssen ihren Blutzuckerspiegel mehrmals täglich kontrollieren und durch die Verabreichung von Insulin und einer entsprechenden Nahrungszufuhr anpassen, auch während



der Unterrichtszeit. Damit Lehrkräfte sie dabei unterstützen können, müssen sie Anleitungen zum richtigen Umgang mit Diabetes mellitus erhalten. Dies geschieht in Rheinland-Pfalz seit 2015 auf Initiative des Hilfevereins „Hilfe für Kinder und Jugendliche bei Diabetes mellitus e.V.“ aus Ingelheim in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Die Schulungen werden von ehrenamtlichen Diabetesteams aus Diabetologinnen und Diabetologen sowie Diabetesberaterinnen auf Basis eines eigens entwickelten Curriculums durchgeführt. Neben einem Basiswissen zum insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 1 erhalten die Lehrkräfte Antworten auf Fragen, die direkt den Schulalltag betreffen. Dazu zählen u. a. auch Fragen zur Teilnahme an Klassenfahrten. Seit 2019 werden die Schulungen als E-Learning Kurs mit integrierten Webinaren angeboten. Bisher haben knapp 1.700 Personen an dem E-Learning Kurs teilgenommen.

Für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung bei ihrer Medikation und bei anderen Hilfsmaßnahmen benötigen, sollten gesonderte und schriftliche Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge zwischen den begleitenden Lehrkräften und dem Elternhaus abgeschlossen werden, basierend auf einer schriftlichen ärztlichen Verordnung. Diese Vereinbarungen sollten neben der genauen Festlegung der notwendigen regelmäßigen Unterstützungsleistungen im Schulalltag im Falle einer Klassenfahrt mögliche zusätzliche Maßnahmen sowie einen den regionalen Gegebenheiten angepassten Notfallplan beinhalten.

In besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere im Grundschulbereich – kann altersentsprechend die Teilnahme einer weiteren Begleitperson an der Klassenfahrt oder dem Schulausflug in Betracht kommen. Dies kann ein Familienmitglied oder auf Antrag der Eltern eine Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe nach 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX sein. Bei entsprechendem medizinisch-pflegerischen Unterstützungsbedarf kann die zeitweise Wahrnehmung eines Pflegedienstes im Rahmen einer Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V auf der Basis einer begründeten ärztlichen Verordnung von den Eltern beantragt werden.



Zu Frage 6:

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen haben bereits jetzt ein Recht auf größtmögliche Aktivität und Teilhabe auch bei Klassen- und Kursfahrten. Bedarf für weitere rechtliche Regelungen besteht aus Sicht der Landesregierung aktuell nicht. Die Richtlinie für Schulfahrten des Ministeriums für Bildung regelt umfassend deren Modalitäten und bietet eine gute Grundlage für die Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten, so dass auch die Belange von chronisch Erkrankten berücksichtigt werden können.

Dr. Stefanie Hubig